

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 6. APRIL 1949

NUMMER 29

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht)

A. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 3. 3. 1949, Erholungsurlaub für das Jahr 1949. S. 305.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 25. 3. 1949, Umstellungsgrundschnlden der Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 305.

A. Innenministerium. C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 24. 3. 1949, Uebernahme der Aufgaben der Bezirkswirtschaftsämter durch die Regierungspräsidenten. S. 307.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 28. 3. 1949, Klege der Fischbestände. S. 311.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 25. 3. 1949, Widerrufliche Bauaufsichtsgenehmigungen in Bausperrgebieten (§ 11 Fluchtliniengesetz; § 2 der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren); Sicherung der Gemeinden vor der Entschädigungspflicht des durch den widerruflich genehmigten Wiederaufbau entstandenen Mehrwertes. S. 311.

IV C. Raumbewirtschaftung: RdErl. 4. 3. 1949, Bergarbeiterwohnungsbauprogramm. S. 312.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Erholungsurlaub für das Jahr 1949

RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1949 —
II C — 3/361/49

Das Kabinett hat nach Anhören des Betriebsrates folgendes beschlossen:

1. Der Erlaß des Innenministers vom 30. März 1948 — II A — 1/953/48 — findet auch für das Jahr 1949 sinngemäß Anwendung.
2. Zu Ziffer 3 wird unter Abänderung des genannten Erlasses im Interesse einer Rückführung friedensmäßiger (tarifvertraglicher) Verhältnisse bestimmt, daß für das Urlaubsjahr 1949 die Dauer der Geltendmachung von Erholungsurlaub, welcher aus dienstlichen Gründen nicht verbraucht werden konnte, auf einen Monat nach Ablauf des Urlaubsjahres befristet wird mit der Maßgabe, daß dieser Urlaub sodann bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres angetreten werden muß. (Vgl. auch § 11 (11) der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst vom 1. Januar 1938 [TO. A].)

An Großverteiler

— MBl. NW. 1949. S. 305.

III. Kommunalaufsicht

Umstellungsgrundschnlden der Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1949 — III B 9/1091

Nachstehend gebe ich einen Schriftwechsel mit der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur gefälligen Kenntnisnahme bekannt:

„Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 9/1091

Düsseldorf, den 25. Januar 1949.

An den Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

Betrifft: Umstellungsgrundschnlden der Gemeinden und Gemeindeverbände

Nach § 1 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 sollen

bei Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden in Höhe des Betrages, um den der Nennbetrag in RM den Umstellungsbetrag in DM übersteigt, Grundschulden entstehen. Durch diese Bestimmung sollen die Gewinne, die den Hypothekenschuldnern durch die Währungsumstellung entstanden wären, zugunsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes abgeschöpft werden. Der Kreis der unter diese Bestimmung fallenden Schuldner ist nicht begrenzt. Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände gehören hierzu. Soweit es sich um echte Hypotheken handelt, die die Gemeinden zum Neubau gemeindeeigener Grundstücke verwendet haben oder die bei der Ansteigerung von Grundstücken mit erworben worden sind, ist gegen eine Heranziehung der Gemeinden zu den aus den Umstellungsgrundschnlden entstehenden Lasten nichts einzuwenden. In einer Reihe von Fällen haben aber Gemeinden und Gemeindeverbände Darlehen aufgenommen, deren Betrag sie in den Jahren nach der Inflation zur Förderung der privaten Neubautätigkeit in Form von erst- oder zweitstelligen Hypotheken an Privatpersonen oder Wohnungsbaugenossenschaften weitergegeben haben. Die Darlehensgeber haben in solchen Fällen vielfach verlangt, daß die Gemeinden für das aufgenommene Darlehen dadurch eine Sicherheit leisteten, daß sie damals unbelastete gemeindeeigene Altwohngrundstücke mit Hypotheken in Höhe des aufgenommenen Darlehens belasteten. Nach dem Gesetz vom 2. September 1948 sind für beide Schuldverhältnisse Grundschulden entstanden: für den von der Gemeinde aufgenommenen Darlehensbetrag und für die aus diesen Mitteln von der Gemeinde ausgegebenen Hypotheken. Für die Gemeinden entsteht hierdurch eine erhebliche Belastung, die darauf zurückzuführen ist, daß sie zwar die Lasten aus der Umstellungsgrundschnld, die durch die frühere Eintragung der Hypothek auf ihren eigenen Grundstücken entstanden ist, in voller Höhe tragen müssen, daß aber die Erträge aus dem bei den privaten Hauseigentümern, an die die Darlehensentlöse in Form von Hypotheken weitergegeben worden sind, entstandenen Umstellungsgrundschnlden an das Vereinigte Wirtschaftsgebiet zu zahlen sind. Die hierdurch entstehende Belastung in der Gemeinde beträgt neun Zehntel des Nennbetrages des Darlehens. Sie wäre nicht entstanden, wenn die Darlehensgeber bei der Aufnahme des Darlehens von einer hypothekarischen Sicherung abgesehen hätten. Ich halte es für notwendig, die Gemeinden von dieser unberechtigten Belastung zu befreien und wäre dankbar, wenn sie mir ihre Stellungnahme hierzu möglichst bald zukommen ließen. Gleichzeitig bitte ich um Prüfung, ob ein Verzicht auf die Zahlung der Lasten aus der Umstellungsgrundschnld der

Gemeinden vom Lande ausgesprochen werden kann oder ob zunächst ein Vorschlag für eine generelle Regelung an die Verwaltung für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet notwendig ist.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
WA 1805 — 1121/III A

Düsseldorf, den 2. Februar 1949.

An die Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Bad Homburg

Betrifft: Umstellungsgrundschulden der Gemeinden und Gemeindeverbände.

In der Anlage übersende ich Abschrift eines Schreibens des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 1949 — III B 9/1091 —. Ich möchte mich der in diesem Schreiben vertretenen Auffassung anschließen, daß es erforderlich ist, die Gemeinden von dieser durch die Umstellungsgrundschulden entstehenden Belastung zu befreien, da die Gemeinden die Darlehensvaluten lediglich weitergegeben haben und für sie auch kein Schuldnergewinn entstanden ist. Nach den geltenden Bestimmungen sehe ich jedoch keine Möglichkeit, einen Verzicht auf die Umstellungsgrundschulden auszusprechen.

Ich wäre für ihre Stellungnahme in dieser Frage dankbar und bitte, gegebenenfalls diese Angelegenheit als Material für eine zu treffende generelle Regelung zu verwerten.

Verwaltung für Finanzen
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
LA 8230 — 24/29

Bad Homburg, den 26. Februar 1949.

An den Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

Betrifft: Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 2. 2. 1949 — WA 1805 — 1221/III A.

Der dortigen Ansicht, daß es nach den geltenden Bestimmungen nicht möglich ist, die Gemeinden und Gemeindeverbände in den vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Schreiben vom 25. Januar 1949 dargelegten Fällen von den Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich zu befreien, schließe ich mich an. Abgesehen davon, daß das Gesetz dazu keine Handhabe bietet, sind auch bei anderen Schuldnern, wie z. B. großen Industrieunternehmen und auch Privatpersonen, oft ähnliche Fälle gegeben. Eine Befreiung der Gemeinden usw. müßte zu Berufungen von in ähnlicher Lage sich befindlichen Privatschuldnern führen."

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter.

— MBl. NW. 1949. S. 305.

A. Innenministerium

C. Wirtschaftsministerium

Übernahme der Aufgaben der Bezirkswirtschaftsämter durch die Regierungspräsidenten

RdErl. d. Innenministers u. d. Wirtschaftsministers
v. 24. 3. 1949

Gemäß dem Beschluß des Landtages vom 11. Februar 1949 werden die Bezirkswirtschaftsämter mit dem 31. März 1949 aufgelöst.

Die in der Anlage aufgeführten Aufgaben der bisherigen BWA werden von dem gleichen Zeitpunkt ab den Regierungspräsidenten übertragen.

Bei den Regierungspräsidenten wird eine Abteilung „Wirtschaftsabteilung“ gebildet.

Die Aufteilung der Abteilung in Dezernate haben die Regierungspräsidenten nach Weisung des Wirtschaftsministers vorzunehmen, so daß sie bei allen Regierungen übereinstimmt. Der Wirtschaftsminister übt die Fachauf-

sicht über die Regierungspräsidenten aus. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese das fachliche Weisungsrecht einschließt.

Auf Grund seines Fachaufsichtsrechts behält sich der Wirtschaftsminister vor:

1. Die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen der Regierungspräsidenten jederzeit nachzuprüfen und gebotenfalls ihre Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben.
2. Die Entsendung der Abteilungsleiter oder bestimmter Dezernenten und Sachbearbeiter zu den von ihm angesetzten dienstlichen Besprechungen sowie auch zum Einzelvortrag anzuordnen.

Die Besetzung der Stellen der Abteilungsleiter, Dezernenten und Sachbearbeiter sowie deren Beförderung erfolgt nach Weisung des Wirtschaftsministers. Auf Verlangen des Wirtschaftsministers sind — nach Anhörung des Regierungspräsidenten — die Vorgenannten abzu-berufen und ihre Stellen anderweitig zu besetzen. Bei der Besetzung der Stellen sowie bei Beförderungen, Versetzungen und Abberufungen steht dem Regierungspräsidenten ein Vorschlagsrecht zu, dem nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll.

Die Abteilungsleiter führen nach Weisung des Wirtschaftsministers die Liquidation der Bezirkswirtschaftsämter ihres Amtsgebietes durch.

An alle Regierungspräsidenten.

An alle Bezirkswirtschaftsämter.

Bisherige Aufgaben der BWA, die ab 1. April 1949 von den Regierungspräsidenten übernommen werden.

I. Eisen- und Stahlkontingentierung.

1. Verteilung der vom Wi. Min. eingehenden Eisen- und Stahlkontingente auf Grund der eingereichten Anträge an Firmen der eisenver- und -bearbeitenden Industrie (Herstellerkontingente) und Zuteilung von U- und E-Kontingenten an Firmen aller Industriesparten.
2. Zulassung neuerrichteter Firmen zum Eisenscheckverkehr und laufende Überprüfung der Kontingentsbuchhaltung aller zum Eisenscheckverkehr zugelassenen Firmen.
3. Verteilung des Eisentreuhandkontingents für den Handel.

II. NE-Metallkontingentierung.

1. Verteilung der vom Wi. Min. eingehenden NE-Metallkontingente auf Grund vorliegender Anträge an alle Betriebe mit Ausnahme der NE-Metall-Großverbraucher.
2. Ausstellung der hierfür erforderlichen Metalldeckungsscheine und Abrechnung der belieferten Metalldeckungsscheine.

III. Treibstoffkontingentierung.

1. Abrechnung der vierteljährlich vom Wi. Min. erhaltenen und monatlich an die KWA zu verteilenden Tankausweise für alle Arten von Treibstoffen.
2. Monatliche Aufteilung der Zusatzkontingente an vor-dringliche Verbraucher.
3. Verteilung von Test- und Spezialbenzin und Petroleum für Industrie und Einzelverbraucher.

IV. Seifenbewirtschaftung.

1. Abrechnung der von der Seifenindustrie vereinnahmten Seifenpunkte und Ausgabe einer Bescheinigung, die zum Bezug von Rohstoffen beim Wi. Min. vorgelegt werden muß.
2. Laufende Kontrolle der KWA in Bezug auf die Durchführung des o. a. Abrechnungsverfahrens.

V. Lederbewirtschaftung.

1. Verteilung des vom Wi. Min. eingehenden Lederkontingentes auf Grund vorliegender Anträge an alle Betriebe.

VI. Energiekontingentierung (Strom und Gas).

1. Kontingentierung und Ausgleich.
2. Lenkung des Lastverteilerapparates.

VII. Kohle.

1. Versand der Kohlemeldebogen.
2. Aufteilung des Kleinverbraucherkontingentes an Firmen mit einem Verbrauch von weniger als 10 moto.

VIII. Ordnungsstrafverfahren.

1. Grundsätzlich werden alle laufenden Ordnungsstrafverfahren durch die BWA bearbeitet mit Ausnahme der Verfahren aus dem Interzonenverkehr, der Preisübertretungen und der Verstöße gegen die Bewirtschaftungsbestimmungen für Kleinverteilern und Verbraucher.

IX. Betriebswirtschaftlicher Ermittlungsdienst.

1. Strukturuntersuchungen und Reihenprüfungen für Zwecke der Wirtschaftsplanung im Auftrage der Verwaltung für Wirtschaft und des Wirtschaftsministeriums.
2. Prüfungen zur Überwachung des Warenverkehrs auf Grund von Sonderaufträgen der Verwaltung für Wirtschaft und des Wirtschaftsministeriums. Z. Z. nur für Interzonenhandel.
3. Prüfungen zur Aufklärung von Wirtschaftsdelikten im Auftrage der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung.

X. Sonderaufträge des Wi. Min.

1. Bearbeitung von Anträgen für Grenzlandkredite.
2. Bearbeitung von Kreditanträgen für Remontagefirmen.
3. Ermittlung des Wohnungsbedarfs an industriellen Schwerpunkten zum Zwecke der Bauplanung.
4. Beratung von neu zugelassenen Betrieben (Feststellung des Rohstoff- und Energiebedarfs), insbesondere Beratung und Unterstützung von Flüchtlingsbetrieben.

XI. Statistik.

1. Versand der Industrieberichtsformulare an die berichtspflichtigen Firmen und Beobachtung des pünktlichen Einganges derselben.
2. Auswertung der Industrieberichte auf bezirklicher Grundlage, sofern dies vom Wi. Min. für notwendig erachtet wird.

XII. Dienstaufsicht über die BWA.

Der Wirtschaftsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
I/A 1/07 — Go./Er.

Düsseldorf, den 26. März 1949.

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich: an

die Herren Hauptabteilungsleiter I u. II,
die Herren Abteilungsleiter I/A — I/B u. II/A — II/C,
den Herrn Leiter der Preisbildungsstelle.

Betrifft: Übernahme der Aufgaben der BWA durch die Regierungspräsidenten.

Bezug: Besprechungen am 19. Februar und 2. März 1949 sowie Einzelbesprechungen bei den Bezirksregierungen.

Anlagen: 2

Als Anlage übersende ich den gemeinsamen Runderlaß über die Übernahme der Aufgaben der BWA durch die Regierungspräsidenten (nebst Anlage).

Zu diesem Runderlaß weise ich darauf hin, daß die Aufzählung der in der Anlage zu dem Runderlaß aufgeführten Aufgaben abschließend ist und eine Abänderung nur mit meiner Zustimmung oder auf meine Veranlassung vorgenommen werden kann.

Ich bitte im Sinne der geführten Besprechungen nochmals, sofort nach Übernahme der verbliebenen Aufgaben mit allem Nachdruck auf sparsamsten Personaleinsatz bedacht zu sein und mir gegebenenfalls entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Zugleich bitte ich, mir Abschriften der in den Einzelbesprechungen aufgestellten Stellenpläne, die von Ihnen dem Herrn Innenminister vorzulegen sind, zu überreichen und mir zugleich zu berichten, in welchem Umfange die Übernahme der Aufgaben der BWA in Ihrem Nachtragshaushalt sich ausgewirkt hat.

Als weitere Anlage übersende ich das Muster eines Organisationsplanes, der in der Einzelbesprechung mit dem Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf aufgestellt worden ist. Ich würde es im Interesse der Einheitlichkeit bei allen Bezirksregierungen begrüßen, wenn dieses Muster überall Verwendung finden würde. Auch hierüber bitte ich um Bericht.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Organisationsplan**Wirtschaftsabteilung**

Abteilungsleiter

Dezernat I, Wirtschafts- und Preisrecht**1. Preisüberwachung**

- A. Grundsatzfragen, überörtliche Organisation (Einsatztruppe), Fachaufsicht über die Preisbehörden.
- B. Gewerbliche Wirtschaft
 - a) Bergbau, Kohlen, Mineralöle, Bauwirtschaft, Keramik, Glas, Eisen-, Stahl-, Metallwirtschaft, Maschinen-, Fahrzeug-, Schiffbau, Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik,
 - b) Spinnstoffe, Häute, Felle, Leder, Zellstoff, Papier, Chemie,
 - c) Elektrizität, Gas, Wasser, Verkehr, Kreditwesen und Versicherung, kulturelle Leistungen,
 - d) Forst- und Holzwirtschaft, Steine, Erden und sonstige Baustoffe.
- C. Ernährung und Landwirtschaft einschl. Verarbeitungsbetriebe.
- D. Mieten, Pachten, Grundstücke, Gebühren und Beiträge, Entgelte der freien Berufe.

2. Betriebswirtschaftlicher Ermittlungsdienst.**3. Wirtschaftsrecht und Ordnungsstrafrecht.****Dezernat II****1. Angelegenheiten des Gewerbe- und Versicherungsrechts.**

- A. Allgemeine und grundsätzliche Fragen des Gewerbe- und Versicherungsrechts.
- B. Zulassung von Großhandelsunternehmen, Handelsvertretern und -maklern sowie Versandgeschäften, Beschwerden gegen Versagung der Einzelhandels-erlaubnis, Regelung des Marktverkehrs.
- C. Angelegenheiten des Handwerks (Beschwerden gegen Entscheidungen der Handwerkskammern, insbesondere wegen Versagung der Eintragung in die Handwerksrolle), Schornsteinfegerangelegenheiten.
- D. Genehmigung von gewerblichen Anlagen nach § 16 RGO. und des Gaststättengesetzes, des Versteigerungsgesetzes und des Gewerbezulassungsgesetzes.
- E. Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen, Versicherungsvereine und Bausparkassen.

2. Gewerbliche Wirtschaft.

- A. Fachliche Aufgaben
 - a) Stahl, Eisen, NE-Metalle,
 - b) Maschinenbau, Fahrzeugbau, Stahl- und Eisenbau, Werkzeugmaschinen,
 - c) Chemie, Mineralöle, Kautschuk und Kunststoffe,
 - d) ESTBM, Elektro, Feinmechanik und Optik, verschiedene Konsumgüter,
 - e) Steine und Erden, Bauindustrie, Glas, Keramik, Porzellan, Schleifmittel,
 - f) Textil, Bekleidung, Leder,
 - g) Tabak, Papier, Druck, Holzver- und -bearbeitung, Alt- und Abfallstoffe.
- B. Querschnittsaufgaben
 - a) Energiekontrolle und -ausgleich, Strom und Gas,
 - b) Handelskontingente (Treuhandkontingente),
 - c) Statistik, Berichterstattung und Planungsunterlagen,
 - d) Kontingentstelle.
- C. Aufsicht über die Kreiswirtschaftsämter.

Dezernat III, Wasserwirtschaft

- A. Wasseraufsicht (Wasserläufe, Talsperren, unterirdisches Wasser, Seen), Enteignungsverfahren in Wassersachen.
- B. Wasserwirtschaftliche Planung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Vorflut und Ausbau der Wasserläufe, Talsperren, Wasserkraft, landwirtschaftlicher Wasserbau (Ent- und Bewässerung), Deichwesen, Hochwasser- und Eisschutz, Bergbau unter den Wasserläufen, Grundwasser.
- C. Aufsicht über die Wasserwirtschaftsämter, Ruhrschiffahrtsverwaltung, wasserwirtschaftliche Verbände, Wasser- und Bodenverbände sowie Deichverbände.
- D. Wasserrechtsverleihung und sonstige wasserrechtliche Beschlüssachen.

— MBl. NW. 1949 S. 307.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Hege der Fischbestände

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 3. 1949 — II D 6/1 Nr. 1342/49

In diesem Jahre wird die Frühjahrsschonzeit wie folgt festgesetzt:

- I. Regierungsbezirk Aachen
20. April — 31. Mai einschl.
- II. Regierungsbezirk Arnsberg
20. April — 31. Mai einschl.
- III. Regierungsbezirk Detmold
20. April — 31. Mai einschl.
- IV. Regierungsbezirk Düsseldorf
15. April — 26. Mai einschl.
- V. Regierungsbezirk Köln
15. April — 26. Mai einschl.
- VI. Regierungsbezirk Münster
15. April — 26. Mai einschl.

Für die Fischarten: Barsch (*Perca fluviatilis*), Aland (*Idus melanotus*), Döbel (*Squalius caphalus*), Karpfen (*Cyprinus carpio*), Plötze (*Leuciscus rutilus*), Rottfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), Schleie (*Tinca vulgaris*) besteht keine Schonzeit.

Während der Frühjahrsschonzeit ist der Fischfang in den Gewässern, die dieser Schonzeit unterliegen, verboten, ausgenommen sind die stille Fischerei und der Fischfang mit der Handangel.

Der Fang des Lachses ist im Rheingebiet gestattet. Die Fischerei mit Ankerkuilen (Aalschokker) ist im Rhein vom 1. April bis 24. Mai einschließlich verboten.

— MBL. NW. 1949. S. 311.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Widerrufliche Bauaufsichtsgenehmigungen in Bausperrgebieten (§ 11 Fluchtliniengesetz; § 2 der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren); Sicherung der Gemeinden vor der Entschädigungspflicht des durch den widerruflich genehmigten Wiederaufbau entstandenen Mehrwertes

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 3. 1949 — II A — 390/49

Die widerrufliche Genehmigung von Bauvorhaben, die nach § 11 — Fl.Lin.Ges. — einer Beschränkung der Baufreiheit unterliegen, kann von den Baugenehmigungsbehörden von dem Nachweis des Einverständnisses der Gemeinden abhängig gemacht werden. Wenn die Gemeinden dieses Einverständnis nur unter dem Vorbehalt der Verpflichtung der entschädigungslosen Wiederbeseitigung des die Fluchtlinie überschreitenden Bauteiles und unter der Bedingung des Verzichtes auf eine Entschädigung des durch den Bau entstandenen Mehrwertes bei späterer Inanspruchnahme des Grundstückes erteilen, so ist hiergegen nichts einzuwenden.

Dieses Verfahren läßt sich nicht in gleicher Weise auf die Genehmigung von Bauvorhaben anwenden, die unter eine auf Grund der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 angeordnete Bausperre fallen, da der § 2 dieser Verordnung für widerrufliche Genehmigungen keinen Raum läßt. Soweit die Baugenehmigungsbehörden bislang auch bei derartigen Bauvorhaben in obiger Weise verfahren haben, werden sie ersucht, in Zukunft von widerruflichen Baugenehmigungen in solchen Fällen abzusehen.

Kommt jedoch die Baugenehmigungsbehörde zu der Überzeugung, daß bei Vorliegen einer privatrechtlichen Vereinbarung der in Abs. 1 bezeichneten Art zwischen Gemeinde und Bauherrn durch die Ausführung der baulichen Anlage die Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird, so liegt das im Rahmen ihres pflichtmäßigen Ermessens und ist daher rechtlich nicht zu beanstanden. In solchen Fällen fehlen die Voraussetzungen für eine Anwendung der Bausperre. Die Baugenehmigungsbehörden haben dabei in jedem Einzelfalle in eigener Verantwortung zu prüfen, ob den beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen ein so weitreichender Schutz gegen Erschwerung oder Unmöglichkeit ihrer Durchführung durch eine privatrechtliche Vereinbarung verliehen wird, daß auf den

durch die Bausperre bezweckten öffentlich-rechtlichen Schutz (Versagung des Baues) verzichtet werden darf.

An die Regierungspräsidenten, die Außenstelle Essen des Wiederaufbauministeriums, sämtliche Baugenehmigungs- und Bauaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1949. S. 311.

IV C. Raumbewirtschaftung

Bergarbeiterwohnungsbauprogramm

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 3. 1949 — IV C (WB) 977/49

Die Militärregierung hat in einem Wohnungsbefehl zur Wohnraumbeschaffung für Bergarbeiter vom 1. März 1948 NW/NP/HB 4003, veröffentlicht im Amtsblatt der Militärregierung Land Nordrhein-Westfalen 1948, Nr. 1, Seite 4, für die Unterbringung der Bergarbeiter einen nach Art. VIII 1 c zu beachtenden Vorrang festgelegt und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen aufgefordert, alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, daß den Bergarbeitern für die Zuteilung von Wohnraum im Ruhrkohlenbezirk sowie in den Kohlenbezirken von Köln und Aachen und deren im Nahverkehr erreichbaren Umgebung Bevorzugung eingeräumt wird.

Der Grundsatz des Vorrangs für Bergarbeiter ist in der Wohnraumbewirtschaftung in verschiedenen Erlassen zum Ausdruck gekommen. Nachstehend wird eine Zusammenstellung der für die Vorrangsbehandlung der Bergarbeiter im Rahmen der Wohnraumbewirtschaftung bedeutsamen Erlasse gegeben.

- I. Vorrang der Bergarbeiter bei der Zuteilung von Wohnraum
 - a) Erlaß vom 20. 2. 47 III C (WB) 912/47
betrifft: Unterbringung von Bergarbeitern im Ruhrgebiet, Vorrang der Bergarbeiter bei der Vergabe von Wohnraum,
 - b) Erlaß vom 4. 3. 47 III C (WB) 989/47
betrifft: Festlegung von Aufnahmegebieten für Bergarbeiter in den angrenzenden Kreisen des Ruhrgebiets.
- II. Belegung der Wohnungen des Bergarbeiterwohnungsbauprogramms und der dadurch freiwerdenden Altwohnungen
 - a) Erlaß vom 5. 8. 47 III C (WB) 2102/47
betrifft: Verwendung der im Bergarbeiterwohnungsbauprogramm errichteten und wiederhergestellten Wohnungen,
 - b) Erlaß vom 9. 10. 47 III C (WB) 2459/47
betrifft: Belegung der im Rahmen des Bergarbeiterinstandsetzungsprogramms errichteten und wiederhergestellten Wohnungen (Abgrenzung des Personenkreises der Bergarbeiter),
 - c) Erlaß vom 18. 2. 48 IV C (WB) 302/48
19. 6. 48 IV C (WB) 1354/48
betrifft: Belegung der im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbauprogramms errichteten und wiederhergestellten Wohnungen.
- III. Grundsätze über das von den Wohnungsbehörden zu beachtende Verfahren
 - a) Erlaß vom 20. 6. 47 III C (WB) 1776/47
betrifft: Unterbringung von Bergarbeitern im Ruhrgebiet,
 - b) Erlaß vom 5. 8. 47 III C (WB) 2105/47
betrifft: Behandlung des von der Besatzungsmacht freigegebenen Wohnraums.

Die Wohnungsbehörden werden darauf hingewiesen, daß in sämtlichen eingangs genannten für die Bergarbeiterunterbringung in Frage kommenden Gebieten des Landes Nordrhein-Westfalen, die in den aufgeführten Erlassen enthaltenen Grundsätze über die bevorzugte Behandlung der Bergarbeiter gemäß Art. VIII 1 c des Wohnungsgesetzes entsprechend dem Befehl der Militärregierung anzuwenden sind. Ich weise ferner darauf hin, daß zur einheitlichen Handhabung der für die Unterbringung der Bergarbeiter zu beachtenden Richtlinien im Ministerium für Wiederaufbau das Referat Bergarbeiter-Unterkunft durch Erlaß vom 27. April 1948 IV C (WB) 905/48 in Essen, Ruhrallee 55, gebildet worden ist, das in Zweifelsfragen angegangen werden kann.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreise.

— MBL. NW. 1949. S. 312.